

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG N° 39/04

18. Mai 2004

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-200/02

Man Lavette Chen, Kunqian Catherine Zhu / Secretary of State for the Home Department

NACH ANSICHT DES ERSTEN GENERALANWALTS TIZZANO HAT EIN KLEINKIND, DAS DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATS BESITZT, DAS RECHT, SICH IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS AUFZUHALTEN, SOFERN ES KRANKENVERSICHERT IST UND ÜBER AUSREICHENDE EXISTENZMITTEL VERFÜGT

Die Ablehnung des Antrags der Mutter, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besitzt, auf Erteilung einer ständigen Aufenthaltserlaubnis würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes die praktische Wirksamkeit nehmen und eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen, da der Mutter eines britischen Kindes, die nicht die Gemeinschaftsangehörigkeit besitzt, das Aufenthaltsrecht zuerkannt würde

Kunqian Catherine Zhu wurde am 16. September 2000 in Belfast, Nordirland (Vereinigtes Königreich), als Kind chinesischer Eltern geboren, die für eine Gesellschaft mit Sitz in der Volksrepublik China arbeiten.

Frau Chen, die bereits einen Sohn hatte, der 1998 in China zur Welt kam, und trotz der in China verfolgten „Ein-Kind-Politik“ ein zweites Kind wollte, begab sich auf Anraten von Anwälten, die sie eigens zu dieser Frage konsultiert hatte, zur Entbindung nach Belfast, damit die Tochter die Staatsangehörigkeit der Republik Irland erhielt und somit die Möglichkeit bestand, sich mit ihr im Vereinigten Königreich niederzulassen.

Catherine besitzt daher die irische Staatsangehörigkeit¹ und demzufolge die Unionsbürgerschaft; nicht erworben hat sie dagegen die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs, und sie kann auch nicht die chinesische Staatsbürgerschaft erhalten.

¹ Unter bestimmten Voraussetzungen erwirbt jeder, der *auf der irischen Insel* geboren wird, die irische Staatsangehörigkeit, *auch wenn der Geburtsort außerhalb der politischen Grenzen Irlands (Éire) liegt.*

Mutter und Tochter leben derzeit in Cardiff (Wales, Vereinigtes Königreich), wo das Kind medizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung erhält,

die von Privaten entgeltlich erbracht werden. Die Behörden des Vereinigten Königreichs (Secretary of State for the Home Department) haben jedoch ihre Anträge auf Erteilung einer ständigen Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich abgelehnt.

Die Immigration Appellate Authority, bei der sie Klage erhoben haben, hat sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewandt, um in Erfahrung zu bringen, ob das Kind Catherine als Unionsbürgerin unmittelbar aus der Gemeinschaftsrechtsordnung ein Aufenthaltsrecht herleitet und die Mutter (als Hauptverantwortliche für die Personensorge und Erziehung) ein von diesem Recht der Tochter abgeleitetes Recht hat.

Der Erste Generalanwalt Tizzano trägt heute seine Schlussanträge in dieser Rechtssache vor.

Er weist vor allem darauf hin, dass, auch wenn die Klägerinnen das Vereinigte Königreich nie verlassen hätten, um sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, und daher von der Freizügigkeit nie konkret Gebrauch gemacht hätten, der Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als des Wohnmitgliedstaats eine Verbindung zum Gemeinschaftsrecht darstellt und für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über das Aufenthaltsrecht ausreicht, auch wenn der Betreffende die Grenzen des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, nie überschritten hat.

Das Aufenthaltsrecht des Kindes Catherine

Ein Minderjähriger (auch im Kleinkindalter) kann als Rechtssubjekt, das mit der Geburt die Rechtsfähigkeit erlangt hat, Träger von Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechten in der Gemeinschaft sein.

Der Generalanwalt schließt jedoch im konkreten Fall aus, dass sich das Aufenthaltsrecht des Kindes mit seiner Eigenschaft als Empfänger von Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung und von medizinischen Dienstleistungen begründen lässt: Die Freiheit, Dienstleistungen zu erhalten, kann nicht im Hinblick auf eine Tätigkeit geltend gemacht werden, die (wie die Dienstleistung der Kinderbetreuung) auf Dauer ausgeübt wird, und medizinische Dienstleistungen können das Recht, im Vereinigten Königreich zu bleiben, nur für die Zeiten begründen, die erforderlich sind, um diese Dienstleistungen zu erhalten.

Dagegen besteht für Catherine eine angemessene Krankenversicherung, und über ihre Familienangehörigen verfügt sie über ausreichende Mittel, so dass sie während ihres Aufenthalts die Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht belasten wird. Daher kann sie **das Aufenthaltsrecht** sowohl nach der **Richtlinie über das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht für nicht wirtschaftlich tätige Personen**² als auch nach der **Vorschrift des EG-Vertrags beanspruchen, in der die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit als Grundrecht der Unionsbürger verankert sind**.

Das Aufenthaltsrecht der Mutter

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gilt als Familienangehöriger, „dem Unterhalt gewährt wird“, derjenige, der – zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse – von der

² Richtlinie 90/364/EWG des Rates.

Unterstützung, die ihm ein anderer Familienangehöriger leistet, abhängig ist: Frau Chen **kann daher nicht das Aufenthaltsrecht geltend machen, das zugunsten der Verwandten eines**

aufenthaltsberechtigten Gemeinschaftsangehörigen in aufsteigender Linie, „denen er **Unterhalt gewährt**“, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vorgesehen ist.

Kann Catherines Mutter ein vom Aufenthaltsrecht der Tochter *abgeleitetes Aufenthaltsrecht* geltend machen?

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erlaubt es das Gemeinschaftsrecht zum Schutz des Interesses des Minderjährigen dann, wenn die Kinder im Aufnahmemitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind, dem **Elternteil, der die Personensorge wahrnimmt**, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, sich bei den Kindern aufzuhalten, um ihnen die Ausübung des Aufenthaltsrechts zu erleichtern.

Diese Überlegung gilt erst recht im Fall eines Kleinkindes. Wenn Frau Chen im Namen und für Rechnung der Tochter das Niederlassungsrecht im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs ausüben würde, ihr selbst aber das Aufenthaltsrecht in diesem Staat verweigert würde, liefe dies offenkundig dem **Interesse der Tochter** zuwider und verstieße gegen den **Grundsatz, die Einheit der Familie zu achten**³: In diesem Fall würde das Kind zwangsläufig verlassen. Die Mutter muss daher **ein vom Aufenthaltsrecht des Kindes abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend machen** können, weil andernfalls dem Recht des Kindes jede **praktische Wirksamkeit** genommen würde. Da Catherine nicht allein im Vereinigten Königreich bleiben kann, könnte sie nicht mehr in den Genuss des ihr durch den EG-Vertrag verliehenen Aufenthaltsrechts kommen.

Außerdem weist der Generalanwalt darauf hin, dass eine Mutter, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, dann berechtigt wäre, mit der Tochter im Vereinigten Königreich zu bleiben, wenn diese die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besäße. Würde im vorliegenden Fall anders entschieden, so läge darin eine unterschiedliche Behandlung, die durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt wäre.

Der Generalanwalt schlägt daher dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs eine **mit dem EG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit** darstellen.

Hinweis: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Der Gerichtshof tritt nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

³ Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-60/00 (Carpenter, vgl. Pressemitteilung vom 11. Juli 2002).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT.

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf unserer Homepage (www.curia.eu.int)

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.